

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH
Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, 2130

An die
Jagdgenossenschaft Kettlasbrunn
z. Hd. des Obmannes des Jagdausschusses
Herrn Josef Steininger
Kettlasbrunner Hauptstraße 42
2192 Kettlasbrunn

Beilagen

MIL2-J-196/004
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: jagd-agrar.bhmi@noel.gv.at	
Fax: 02572/9025-33631	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

(0 25 72) 9025

- Bezug

Bearbeitung

Durchwahl

Datum

Ursula Steinmayer

33157

20. November 2024

Betrifft

Stadtgemeinde Mistelbach, Katastralgemeinde Kettlasbrunn; Jagdgebietsfeststellung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach hat zuletzt mit Jagdgebietsfeststellungsbescheid vom 27. Oktober 2010, Zahl MIL2-J-0990/002, sowie mit Jagdgebietsfeststellungsbescheid vom 7. November 2022, Zahl MIL2-J-196/003, die Jagdgebiete, Vorpachtrechte und Abrundungen in der Stadtgemeinde Mistelbach, Katastralgemeinde Kettlasbrunn festgestellt.

Mit Jagdgebietsfeststellungsbescheid vom 27. Oktober 2010 wurde u.a. das Eigenjagdgebiet Mitscha-Märheim in der Katastralgemeinde Kettlasbrunn, im Ausmaß von 25,4063 ha festgestellt. Das Genossenschaftsjagdgebiet Kettlasbrunn wurde zuletzt mit Jagdgebietsfeststellungsbescheid vom 7. November 2022 im Ausmaß von 1.672,5000 ha festgestellt.

Herr Dr. Maximilian Mitscha-Märheim hat nach grundbücherlicher Durchführung mit Schreiben vom 23.09.2024 die Feststellung seines neuen Eigenjagdgebietes „Lanzendorf Mitscha-Märheim“ beantragt. Die Grundstücke Nr. 2057/1 und 4473, beide Katastralgemeinde Kettlasbrunn, sind von diesem Antrag nicht umfasst.

Spruch

A Änderung:

I. Genossenschaftsjagdgebiet Kettlasbrunn:

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach stellt fest, dass die Grundstücke mit den Nummern 2057/1 und 4473, beide Katastralgemeinde Kettlasbrunn, im Ausmaß von 24,9930 ha nunmehr zum Genossenschaftsjagdgebiet Kettlasbrunn hinzukommen.

B Aktueller Stand (die Änderungen sind durch Unterstreichen gekennzeichnet):

Aufgrund der Zuerkennung der im Spruch angeführten Grundstücke hat sich das Genossenschaftsjagdgebiet Kettlasbrunn von 1.672,5000 ha um die Fläche von insgesamt 24,9930 ha vergrößert.

Das **Gesamtausmaß** des **Genossenschaftsjagdgebietes Kettlasbrunn** beträgt daher nunmehr **1.697,4930 ha**.

C Beibehaltung der bisherigen Jagdgebietsfeststellung für die Stadtgemeinde Mistelbach, Katastralgemeinde Kettlasbrunn:

Beim Eigenjagdgebiet Kettlasbrunn in der Stadtgemeinde Mistelbach, Katastralgemeinde Kettlasbrunn, festgestellt mit Bescheid vom 7. November 2022, Zahl MIL2-J-196/003, Eigenjagdberechtigte Liechtenstein Gruppe AG, ist keine Änderung eingetreten.

Hinweise:

Kraft Gesetz gilt die beschriebene Änderung für die Befugnis zur Genossenschaftsjagd für die im Spruch, Teil A angeführten Flächen erst **mit Beginn des nächsten Jagdjahres, das ist der 1. Jänner 2025.**

Alle bestehenden Vereinigungen bzw. Zerlegungen von Genossenschaftsjagdgebieten, alle bestehenden Zuerkennungen von Vorpachtrechten, sowie alle bestehenden Abrundungen von Jagdgebieten, die durch diesen Jagdgebietsfeststellungsbescheid nicht aufgehoben oder abgeändert wurden, bleiben gemäß § 16 NÖ Jagdgesetz 1974 nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 13, 14 und 15 Abs. 2 leg. cit solange aufrecht, bis sie von der Bezirksverwaltungsbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

D Allgemeine Jagdgebietsfeststellung:

Wege, Straßen, Triften, Eisenbahngrundstücke, natürliche und künstliche Wasserläufe und ähnlich gestaltete stehende Gewässer, Windschutzanlagen und Dämme, welche das Eigenjagdgebiet durchschneiden und dessen Zusammenhang nicht unterbrechen, werden zu Gunsten des Eigenjagdgebietes von Amts wegen abgerundet. Diese Flächen werden mittig den Eigenjagdgebieten von Amts wegen abgerundet, wenn derartige Grundflächen (§ 9 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974) zwischen Eigenjagdgebieten liegen.

Begründung

Zu A – D:

Herr Dr. Maximilian Mitscha-Märheim hat nach grundbücherlicher Durchführung mit Schreiben vom 23.09.2024 die Feststellung seines neuen Eigenjagdgebietes „Lanzendorf Mitscha-Märheim“ beantragt. Die Grundstücke 2057/1 und 4473, beide Katastralgemeinde Kettlasbrunn sind von diesem Antrag jedoch nicht umfasst. Somit waren die gegenständlichen Grundstücke amtswegig von der Behörde dem Genossenschaftsjagdgebiet Kettlasbrunn zur Bejagung zuzuweisen.

Dazu hat der jagdfachliche Amtssachverständige mit Gutachten vom 24. Oktober 2024 folgendes mitfestgestellt:

Sachverhalt:

Die Jagdbehörde ersuchte mit Schreiben vom 24. Oktober 2024 um ein ergänzendes Gutachten, zu welchen Jagdgebieten die Gst.Nr. 3453/1 u. 3454/2, beide KG Schrick, sowie die Gst.Nr. 2057/1 u. 4473, beide KG Kettlasbrunn, als zugehörig festgestellt werden sollen.

Der jagdfachliche Amtssachverständige nahm Einsicht in die Grundstücksdatenbank und in die landesinterne GIS-Applikation i-map.

Befund:

Alle im Sachverhalt genannten Grundstücke befinden sich im Eigentum von Dr. Maximilian Mitscha-Märheim, geb.20.08.1987, Liechtensteinstraße 96/13, 1090 Wien. Die genannten Grundstücke hängen nicht mit dem von ihm beantragten Eigenjagdgebiet Lanzendorf Mitscha-Märheim zusammen.

Gutachten:

Die Gst.Nr. 3453/1 u. 3454/2, beide KG Schrick, sind dem Genossenschaftsjagdgebiet Schrick zugehörig, die Gst.Nr. 2057/1 u. 4473, beide KG Kettlasbrunn, dem Genossenschaftsjagdgebiet Kettlasbrunn.“

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde allen Verfahrensparteien nachweislich zur Kenntnis gebracht. Es langten keine Stellungnahmen ein.

Die Jagdbehörde stellt nach Prüfung des Gutachtens fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung der Genossenschaftsjagdgebietsfläche im Hinblick auf das Flächenausmaß und die Gestaltung gegeben sind. Die Größe des Genossenschaftsjagdgebietes unterschreitet nicht die Fläche von 115 ha.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung der im Spruch genannten Genossenschaftsjagdgebietsfläche gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Bescheidspruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

2. Stadtgemeinde Mistelbach, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 6, 2130 Mistelbach

Es besteht die Verpflichtung, diesen Bescheid an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Die Durchführung der Kundmachung obliegt dem Bürgermeister (§21 Abs. 2 Z.3 NÖ Jagdgesetz 1974)

-
1. NÖ Landesjagdverband, Bezirksgeschäftsstelle Mistelbach, z.Hdn. Herrn Bezirksjägermeister Ing. Christian Oberenzer, Hauptstraße 24, 2136 Laa an der Thaya
 3. Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) - Landesstelle NÖ, Landesstelle Niederösterreich, Neugebäudeplatz 1, 3100 St. Pölten
 4. Liechtenstein Gruppe AG, z.H. des Jagdverwalters Herrn DI Hans Jörg Damm, Hauptstraße 1, 2193 Wilfersdorf
zur Kenntnis

Für die Bezirkshauptfrau
Mag. G r u b e r



Von: jagd-agrar.bhmi@noel.gv.at
Gesendet: Donnerstag, 21. November 2024 10:08
An: Amt
Betreff: MIL2-J-196/004, GJ Kettlasbrunn, Jagdgebietsfeststellung 2024
Anlagen: Anschreiben.pdf
Signiert von: jagd-agrar.bhmi@noel.gv.at